

Satzung der Gesellschaft für Fuß- und Sprunggelenkchirurgie e.V. (GFFC)

§ 1 Name/Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Fuß- und Sprunggelenkchirurgie e.V." (GFFC).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Raisting, Deutschland.

1.3 Der Verein wird nachfolgend auch als "Gesellschaft" bezeichnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die Gesellschaft für Fuß- und Sprunggelenkchirurgie bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung, jeweils auf dem Gebiet der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie und der verwandten Gebiete sowie der konservativen Behandlung von Fuß und Sprunggelenk.

2.2 Die Gesellschaft will gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheitspflege leisten, indem sie sich mit den Fragen zur Anwendung, zur Fort- und Weiterbildung, der Forschung und den Möglichkeiten des interdisziplinären internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie sowie der konservativen Behandlung von Fuß und Sprunggelenk beschäftigt.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.3.1 die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches u.a. durch Symposien, Seminare, Kongresse und Workshops sowie wissenschaftliche und belehrende Veranstaltungen mit dem Ziel, die Theorie und Praxis der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie sowie konservative Behandlungsmöglichkeiten interessierten Ärzten und Wissenschaftlern zugänglich zu machen und weiter zu entwickeln. Diese umfassen den Bereich der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung oder auch des Wissenstransfers.

2.3.2 die Förderung der zweckspezifischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches;

2.3.3 die Förderung der Forschung durch

- die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie
- durch die Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagen- und Eigenforschung sowie
- durch Maßnahmen zur Forschung mit dem Ziel, die Wirkungsweise von fußchirurgischen und konservativen Behandlungsmethoden am erkrankten Fuß und deren Anwendung in Klinik und Praxis zu fördern

2.3.4 die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, medizinischen Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften;

2.3.5 Förderung der Standardisierung und der Qualität der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie in Lehre und in Praxis;

2.3.6 die regelmäßige und aktuelle Information der Mitglieder über Theorie und Praxis der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie per Internet oder sonstiger Medien;

2.3.7 die Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen in einschlägigen Publikationsmitteln;

2.3.8 die Mitarbeit bei der Planung Ausarbeitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungseinrichtungen; entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Gesundheitswesen, z. B. Ärztekammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2.3.9 die Förderung im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch multimediale Informationsveranstaltungen, durch die Organisation von Qualitätszirkeln und durch Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsrichtlinien im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie.

2.4 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, sie ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland und dem angrenzenden deutschsprachigen Ausland wahr. Unabhängig davon darf sie die internationale Zusammenarbeit pflegen.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in dem nachfolgenden Absatz beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft verwirklicht.

3.2 Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und zur Verbreitung der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie und der verwandten Gebiete sowie der konservativen Behandlung von erkrankten Füßen und Sprunggelenken wird insbesondere verwirklicht durch

3.2.1 Maßnahmen zur Forschung mit dem Ziel, die Wirkungsweise von fußchirurgischen und konservativen Behandlungsmethoden am erkrankten Fuß und deren Anwendung in Klinik und Praxis zu fördern;

3.2.2 Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagen- und Eigenforschung;

3.2.3 die Vergabe von Forschungsaufträgen;

3.2.4 das Ausrichten von Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Tagungen, Kongresse, wissenschaftliche Symposien, Arbeitstagungen oder Workshops, auch Seminare - sei es im Bereich der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung oder im Bereich des Wissenstransfers;

3.2.5 regelmäßige und aktuelle Informationen aller Mitglieder über Theorie und Praxis der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie per Internet oder sonstiger Medien;

3.2.6 Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen in einschlägigen Publikationsmitteln;

3.2.7 Ferner:

- Mitarbeit bei der Planung und Ausarbeitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungseinrichtungen
- entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung und Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, z. B. Ärztekammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.3 Die Förderung im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch multimediale Informationsveranstaltungen, durch die Organisation von Qualitätszirkeln und durch Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsrichtlinien im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Fuß- und Sprunggelenkchirurgie.

§ 4 Selbstlosigkeit

4.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.

4.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.4 Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Reisekostenordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

4.5 Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, im Rahmen einer von dem Vorstand zu beschließenden Regelung über eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).

4.6 Wenn und soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich in der Gesellschaft mitarbeiten, regelt sich die Vergütung nach dem Auftrag, dem Arbeitsvertrag oder dem Dienstvertrag.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will und die in nachstehender Ziffer 5.3. genannten Voraussetzungen erfüllt. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

5.2 Die Gesellschaft kennt 4 Arten von Mitgliedschaften:

5.2.1 ordentliche Mitglieder;

5.2.2 Fördermitglieder;

5.2.3 Ehrenmitglieder;

5.2.4 assoziierte Mitglieder.

5.3 Die 4 Arten von Mitglieder werden wie folgt definiert:

5.3.1 Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden, gleich welcher Nationalität.

5.3.2 Fördermitglied kann jede Einzelpersonen (persönlich fördernde Mitglieder), jedes Unternehmen, jede juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie jede rechtlich unselbständige Stiftung oder Vereinigung (korporatives Fördermitglied) werden, soweit deren jeweilige Zweckbestimmung den Zielen der Gesellschaft förderlich ist;

5.3.3 Ehrenmitglied kann jede sonstige natürliche Person jeder Nationalität werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die Fuß- und Sprunggelenkchirurgie verdient gemacht hat und welche den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

5.3.4 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch sind sie in Organe des Vereins wählbar (passives Wahlrecht).

5.3.5 Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder auch jede Firma oder jede juristische Person jeder Nationalität werden, die beruflich mit der Behandlung von Füßen und Sprunggelenken befasst sind (z.B. Podologen, Orthopädienschuhtechniker, Physiotherapeuten).

§ 6 Aufnahme in den Verein

6.1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss den Namen, das Fachgebiet, die Anschrift sowie die Bankverbindung enthalten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

6.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:

7.1.1 durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von natürlichen Personen;

7.1.2 durch Liquidation im Fall von Mitgliedern in Form einer Personengesellschaft oder juristischen Person;

7.1.3 durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern;

7.1.4 durch Austritt (Kündigung);

7.1.5 durch Ausschluss.

7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele schuldhaft, wobei grobe Fahrlässigkeit genügt, verstoßen hat oder sich dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck der Gesellschaft zuwider verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei dem/der 1. Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dessen unbeschadet bestehen die Pflichten des Mitgliedes, namentlich die Beitragspflicht fort. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung innerhalb der Frist des § 11.3 zu laden.

7.4 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresmitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 7.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

7.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat weder Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins noch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

8.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.

8.2 Die Beiträge des laufenden Jahres sind am 15. Februar jeden Jahres fällig.

8.3 Zur Zahlung der Beiträge sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8.4 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Kalenderjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

8.5 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zulässig.

8.6 Mitglieder, welche nach dem 1.10. eines Jahres beitreten, erhalten für das 1. Jahr der Mitgliedschaft eine einmalige Ermäßigung von 50% des zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Jahresbeitrages.

§ 9 Organe der Gesellschaft

9.1 Organe der Gesellschaft sind:

- 9.1.1 die Mitgliederversammlung;
- 9.1.2 der Vorstand;
- 9.1.3 der/die Generalsekretär/-in;
- 9.1.4 der/die Pastpräsident/-in;
- 9.1.5 der Beirat;
- 9.1.6 der Ehrenbeirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- 10.2.1 Wahl und Abberufung des Vorstands (§ 14);
- 10.2.2 Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern (§ 20.4);
- 10.2.3 Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe von § 7.3;
- 10.2.4 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (§ 15);
- 10.2.5 Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht) (§ 20);
- 10.2.6 Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstands haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung;
- 10.2.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8);
- 10.2.8 Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 11. 4);
- 10.2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 10.2.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 21);

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Mitteilung einberufen. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Ort und die Zeit und setzt die Tagesordnung fest.

11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

11.3 Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Email und Fax gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

11.4 Anträge und Themen von Mitgliedern, die auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem/der 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend der fristgerecht eingereichten Anträge und Themen zu ergänzen.

11.5. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 5 genannten Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Förder-, Ehren- und assoziierte Mitglieder haben ein Rederecht. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

12.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Sofern die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des/der jeweiligen Versammlungsleiters/-in betrifft, muss ein anderer/ eine andere Versammlungsleiter/-in gewählt werden.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste auf Antrag zulassen.

12.4 Die Abstimmungen sind durch Handhebung zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.

12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung und einer auf 2 Wochen verkürzten Ladungsfrist einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

12.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Vertreters.

12.7 Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.8 Für die Auflösung des Vereins in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der 1. Vorsitzenden und des/der Protokollführers/-in, sowie die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen:

13.1.1 der/dem Präsidenten/-in;

13.1.2 der/dem Vizepräsidenten/in

13.1.3 der/dem Schriftführer(in);

13.1.4 der/dem (in) Schatzmeister(in).

13.2 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

13.3 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

13.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/-in und den/die Vizepräsidenten/in) je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der/die Präsident(in) den Verein und in dessen Verhinderungsfall der/die Vizepräsident(in). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

13.6 Der Vorstand ist verpflichtet, alle den Verein verpflichtenden Handlungen so wahrzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies gilt insbesondere für Aufträge an Dritte, z.B. bei Seminaren, Kongressen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 14 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

14.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder mit mindestens 2 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft. Die anschließende Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur zweimal zulässig, unabhängig davon, welches konkrete, einzelne Vorstandsamt dabei wahrgenommen worden ist oder werden soll. Klargestellt wird, dass mehr als drei Amtszeiten einer Person zum Vorstand gestattet sind, sofern nicht mehr als drei Amtszeiten unmittelbar aneinander anschließen.

14.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.

14.3 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem übrigen Vorstand anzuzeigen. Im Übrigen gilt die Regelung unter 14.2.

§ 15 Vorstandsaufgaben

15.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

15.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

15.2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;

15.2.2 Verwirklichung der Satzungszwecke;

15.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

15.2.4 die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens; ,

15.2.5 die Vertretung der Gesellschaft durch den/die Präsidenten/-in oder dessen/deren Vertreter(in) nach außen,

15.2.6 die Rechnungslegung sowie Erstellung eines Haushaltsplanes (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts);

15.2.7 die Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich);

15.2.8 die Ernennung und Abberufung des/der Generalsekretärs/-in;

15.2.9 die Ernennung und Abberufung der Leiter(innen) der Arbeitskreise und der Mitglieder des Beirats;

15.2.10 die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7.3.

15.3 Der/Die Schatzmeister(in) überwacht in Abstimmung mit dem Präsidenten/-in und Vizepräsidenten/-in die Buchführung und den Zahlungsverkehr des Vereins. Er/Sie berichtet der Mitgliederversammlung über den Stand einmal jährlich. Der Zahlungsverkehr selbst wird durch die Geschäftsstelle im Auftrag der in 15.2.5. genannten Vorstandsmitglieder abgewickelt, die hierfür der Geschäftsstelle nähere Vorgaben macht.

15.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und des Generalsekretärs und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die abgefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder im elektronischen Wege oder im Wege von Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Erweiterter Vorstand

17.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem/der Pastpräsidenten/-in und dem/der Generalsekretär/-in.

17.2 Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

17.3 Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/-in zusammen. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Generalsekretär(in) und Pastpräsident(in)

18.1 Der/Die Generalsekretär(in) und der/die Pastpräsident(in) werden vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen.

18.2 Der/Die Generalsekretär(in) wird durch den Vorstand ernannt und kann durch diesen jederzeit abberufen werden. Die maximale Amtsdauer ist auf 6 Jahre limitiert. Sein/ihr Beschäftigungsverhältnis kann mit einem separaten Vertrag geregelt werden.

18.3 Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus dem Amt aus, übernimmt er/sie die Position des/der Pastpräsidenten/-in. Er/Sie hat dieses Amt inne, bis der/die nächste 1. Vorsitzende aus dem Amt ausscheidet und die Aufgabe übernimmt.

§ 19 Arbeitskreise, Beirat und Ehrenbeirat

19.1 Für jeden Arbeitskreis benennt der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Arbeitskreisleiter.

19.2 Der Beirat besteht aus 5 Personen und wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren benannt. Benannt werden können ausschließlich ordentliche und assoziierte Mitglieder des Vereins. Der Beirat wird vom Vorstand beratend hinzugezogen.

19.3 Der Ehrenbeirat besteht aus allen ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft. Der Ehrenbeirat wird vom Vorstand beratend hinzugezogen.

§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

20.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

20.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

20.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, soweit gesetzlich zulässig nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Die Rechnungslegung ist mindestens bis Ende des 3. Quartals des folgenden Kalenderjahres von den Kassenprüfern/-innen zu prüfen. Die Jahresrechnung ist von einem Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu erstellen und mit einer Bescheinigung über die formelle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu versehen.

20.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) jährlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung.

§ 21 Auflösung

21.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt einschließlich einer eventuellen Beschlussfassung über die Liquidation behandelt. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gem. § 12. Absatz 12.8. Zusammen mit der Entscheidung über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, an wen in diesem Falle das Vermögen des Vereines fällt. Wird hierzu keine Entscheidung getroffen, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung, wobei das „Deutsche Rote Kreuz“ die erste Wahl ist, um das Vermögen zur Verwendung für die Förderung der Weiterentwicklung und der Verbreitung des Wissens um die Fuß- und Sprunggelenkchirurgie zu nutzen.

21.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

21.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.